

Garantiebedingungen

Integritätsgarantie

Sämtliche Ansprüche aus der nachstehenden Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler geltend zu machen.

Die Neuwagenanschluss-Garantie gilt zunächst bis zu 12 Monaten nach Ablauf der Herstellergarantie. Die Garantie kann mit Durchführung der Garantie-Sicherheits-Checks in 12-Monats-Etappen bis zu 5 Jahren Gesamtlauzeit verlängert werden.

Leistungen aus der Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) zur Verlängerung der Garantie beim Verkäufer sowie die vom Hersteller empfohlenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen/ Inspektionen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Pflichten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.
2. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebsscheibe mit Zahnkranz;

Schalt- und Automatikleitungen

Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler und Steuergerät des Automatikleitungsgetriebes;

Achs- und Verteilergetriebe

Getriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile.

Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebssschlupfregelung (ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe;

Lenkung

Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile;

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler;

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Einspritzanlage, Vergaser und Turbolader;

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Vorwiderständen und Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Hupe;

Komfortelektrik

Heizungsmotor, Zusatzlüftermotor, Steuercomputer, Relais, Schalter (ausgenommen Bruchschäden), Motoren der elektrischen Fensterheber und Schiebedächer, Heckscheibenheizung (ausgenommen Bruchschäden) und von der Zentralverriegelung Schalter, Magnetspulen, Verriegelungsmotoren, Türschlösser, Steuergeräte (ausgenommen Bruchschäden, Kabelbaum und Leitungen);

Kühlsystem

Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikleitungsgetriebe, Visco-/Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermo-schalter;

Abgasanlage

Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde;

Sicherheitssysteme

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer;

Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer.

3. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 2. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
4. Keine Garantie besteht für
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
 - c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantispflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
 - d) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Laufzeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. auf Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmutzung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
 - e) die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereinbruch oder durch Wassereindringung entstehen;
 - f) durch Kriegseignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.
3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) die durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Eil-, Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 3. aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Garantienehmers/Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - a) ab Verkauf die vom Hersteller empfohlenen Wartungs-/Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
 - b) im Fall einer Neuwagen-Anschlussgarantie die vom Verkäufer vorgeschriebenen Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) gemäß Arbeitsplan nach Ablauf der Herstellergarantie fällig und durchzuführen sind und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
 - c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
 - d) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - e) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
 - f) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

| | | | |
|---------------|-------|-----------------|------|
| bis 50.000 km | 100 % | bis 100.000 km | 50 % |
| bis 60.000 km | 90 % | bis 150.000 km | 40 % |
| bis 70.000 km | 80 % | bis 200.000 km | 30 % |
| bis 80.000 km | 70 % | über 200.000 km | 20 % |
| bis 90.000 km | 60 % | | |

Den Differenzbetrag trägt der Käufer/Garantienehmer als Selbstbehalt.
3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im direkten Zusammenhang mit einem garantierten Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung).
4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abzüglich des Restwertes, maximal jedoch ein Betrag bis EUR 3.000,-. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis abzüglich des Restwertes.
6. Auf der Garantiezusage kann ein zusätzlicher gesonderter Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart werden. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
7. Die nach diesen Paragraphen ermittelte Ersatzleistung wird je Schadenfall um einen weiteren Selbstbehalt des Käufers/Garantienehmers in Höhe von EUR 150,- gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ersatzleistung den Regulierungshöchstersatz vor Abzug des Selbstbehaltes erreicht.
8. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) Unverzügliche Schadenmeldung **vor Reparaturbeginn** beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kfz-Meisterbetrieb;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvorschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvorschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 5 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kfz-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantispflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvorschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kfz-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalt), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 6 Garantiedauer

1. Die Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie, ein vorzeitiger Garantiebeginn (z. B. bei Erreichen einer bestimmten Gesamtleistung) muss gesondert beantragt werden.
2. Die Garantie endet
 - a) wenn der Käufer/Garantienehmer gegen eine Bestimmung des § 2 verstößt, insbesondere dann, wenn die Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) zur Verlängerung der Garantie nicht regelmäßig beim Verkäufer durchgeführt wurden;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die weitere Durchführung von Garantie-Sicherheits-Checks (GSC) beim Verkäufer nicht mehr gegeben sind;
 - c) bei endgültiger Stilllegung des Fahrzeugs;
 - d) spätestens nach 5 Jahren bzw. mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Stilllegung
Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelsprüche

Gesetzliche Sachmangelsprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant GmbH Garantiesysteme, Strohgäustraße 5, 73765 Neuhausen a. d. F., www.realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.